

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 12. September 2006 — R.J. Reynolds Tobacco Holdings, Inc., RJR Acquisition Corp., R.J. Reynolds Tobacco Company, R.J. Reynolds Tobacco International, Inc., Japan Tobacco, Inc./Philip Morris International Inc., Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Europäisches Parlament, Königreich Spanien, Französische Republik, Italienische Republik, Portugiesische Republik, Republik Finnland, Bundesrepublik Deutschland, Hellenische Republik, Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-131/03 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Entscheidung der Kommission, Klage bei einem Gericht eines Drittstaats zu erheben — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeit)

(2006/C 294/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: R.J. Reynolds Tobacco Holdings, Inc., RJR Acquisition Corp., R.J. Reynolds Tobacco Company, R.J. Reynolds Tobacco International, Inc., Japan Tobacco, Inc. (Prozessbevollmächtigte: P. Lomas, Solicitor, und Rechtsanwalt O. W. Brouwer)

Andere Verfahrensbeteiligte: Philip Morris International Inc., Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Docksey, X. Lewis und C. Ladenburger), Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. Duintjer Tebbens und A. Baas), Königreich Spanien (Bevollmächtigter: N. Díaz Abad), Französische Republik (Bevollmächtigter: G. de Bergues), Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von M. Fiorilli, avvocato dello Stato), Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. I. Fernandes und A. Seïça Neves), Republik Finnland (Bevollmächtigte: T. Pynnä und A. Guimaraes-Purokoki), Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: M. Lumma und W.-D. Plessing), Hellenische Republik, Königreich der Niederlande (Bevollmächtigter: J. van Bakel)

Streithelfer zur Unterstützung der Kommission: Rat der Europäischen Union, (Bevollmächtigte: M. Bishop und T. Blanchet)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite erweiterte Kammer) vom 15. Januar 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-377/00, T-379/00, T-380/00, T-260/01 und T-272/01 (Philip Morris International u. a./Kommission der Europäischen Gemeinschaften), mit dem das Gericht die Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung der Kommission für unzulässig erklärt hat, gegen die Rechtsmittelführerinnen infolge deren angeblicher Verwicklung in den Schmuggel von Zigaretten in die Europäische Union vor einem Gericht der Vereinigten Staaten von Amerika eine Zivilklage zu erheben, um einen Ausgleich für die finanziellen Verluste der Union und eine auf die Unterlassung des Schmuggels gerichtete Anordnung des Richters zu erreichen — Auslegung des Artikels 230 EG und der Rechtsprechung des Gerichtshofes —

Rechtliche Auswirkungen der Entscheidung der Kommission, vor einem Gericht eines Drittlandes eine Zivilklage zu erheben

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die R.J. Reynolds Tobacco Holdings, Inc., die RJR Acquisition Corp., die R.J. Reynolds Tobacco Company, die R.J. Reynolds Tobacco International, Inc. und die Japan Tobacco, Inc. tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 21.6.2003.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 5. Oktober 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Belgien

(Rechtssache C-377/03) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel der Gemeinschaften — Nicht erledigte Carnets TIR — Unterbliebene oder verspätete Zahlung der entsprechenden Eigenmittel)

(2006/C 294/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Giolito und G. Wilms)

Beklagter: Königreich Belgien (Bevollmächtigte: E. Dominkovits, A. Goldman und M. Wimmer im Beistand von B. van de Walle de Ghelcke, avocat)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 6, 9, 10 und 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1) — Fehlende oder verspätete Zahlung der Eigenmittel an die Kommission — Nichtbeachtung der Verbuchungsvorschriften — Nicht ordnungsgemäße Erledigung bestimmter Versanddokumente (Carnet TIR) durch den belgischen Zoll

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 6, 9, 10 und 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, mit der die auf denselben Gegenstand gerichtete Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften mit Wirkung vom 31. Mai 2000 aufgehoben und ersetzt wurde, verstoßen, dass es

— Eigenmittel aus nicht ordnungsgemäß erledigten Carnets TIR nicht oder verspätet verbucht hat, indem es sie in die B-Buchführung anstatt in die A-Buchführung aufgenommen hat, so dass die entsprechenden Eigenmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden,

— sich geweigert hat, die Verzugszinsen zu zahlen, die auf die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geschuldeten Beträge entfallen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 264 vom 1.11.2003.

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 5. Oktober 2006 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Königreich Belgien

(Rechtssache C-378/03) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Eigenmittel der Gemeinschaften — Ratenzahlungen des Zollschuldners — Rückforderung)

(2006/C 294/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Giolito und G. Wilms)

Beklagter: Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Goldman, E. Dominkovits und M. Wimmer im Beistand von B. van de Walle de Ghelcke, avocat)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 6, 10 und 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom

22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1) — Verspätete Gutschrift der Eigenmittel im Fall des Erhalts von Zahlungen in Tranchen durch den Abgabepflichtigen — Einfuhrabgaben

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, mit der die denselben Gegenstand betreffende Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften mit Wirkung vom 31. Mai 2000 aufgehoben und ersetzt wurde, verstoßen, dass es die Eigenmittel bei Ratenzahlungen des Zollschuldners verspätet gezahlt hat.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 264 vom 1.11.2003.

Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 3. Oktober 2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Cremona [Italien]) — Banca popolare di Cremona soc. coop. arl/Agenzia Entrate Ufficio Cremona

(Rechtssache C-475/03) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 33 Absatz 1 — Verbot der Erhebung anderer nationaler Steuern mit dem Charakter von Umsatzsteuern — Begriff „Umsatzsteuern“ — Italienische Regionalsteuer auf Produktionstätigkeiten)

(2006/C 294/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Cremona (Italien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banca popolare di Cremona soc. coop. arl

Beklagte: Agenzia Entrate Ufficio Cremona